

## INHALT

	Seite
<b>1 Begriffe</b>	<b>3</b>
<b>2 Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3 Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>4 Kundenanlage</b>	<b>5</b>
4.1 Allgemeine Regelungen	5
4.2 Bauliche Anforderungen	5
4.3 Materialverwendung	6
4.4 Eigentumsgrenze	7
<b>5 Betrieb von Kundenanlage</b>	<b>7</b>
5.1 Allgemeines	7
5.2 Beschaffenheit des Trinkwassers	8
5.3 Hinweise zur Trinkwassernachbehandlung	8
5.4 Schutz des Trinkwassers	9
5.5 Anschluss von Betriebswasseranlagen	9
<b>6 Messeinrichtungen (Wasserzähler)</b>	<b>10</b>
6.1 Zählerinstallation	11
6.2 Potentialausgleich	11
<b>7 Wasserdruck</b>	<b>11</b>
<b>8 Inbetriebsetzung</b>	<b>12</b>
8.1 Fertigmeldung der Arbeiten	12
8.2 Inbetriebsetzung der Wasser-Installationsanlage	12
<b>9 Bezugsquellen DVGW-Regelwerk / DIN-Normen</b>	<b>12</b>

## **Technische Anschlussbedingungen Wasser für Standardanschlüsse**

Gültig ab: 1. August 2011  
Vertragsart: Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag  
Vertragstyp: Standard  
Zweck: Bezug (Wasserentnahme aus dem Netz des VNB)  
Anlage zum Vertrag Nr. ....

### **Inhalt:**

1. Begriffe
2. Geltungsbereich
3. Grundsätze
4. Kundenanlage
5. Betrieb von Kundenanlage
6. Messeinrichtungen (Wasserzähler)
7. Wasserdruck
8. Inbetriebsetzung
9. Bezugsquellen DVGW-Regelwerk / DIN-Normen

Anlage:

- Hausanschlussräume

## **1 Begriffe**

### **1.1 Vertragspartner**

"VNB" (Abkürzung für "Verteilnetzbetreiber")

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH als Besitzerin, die Stadtwerke Steinfurt GmbH, sofern sie als Netzeigentümerin betroffen ist, oder deren Beauftragte werden im Folgenden VNB genannt.

### **1.2 Technische Begriffe**

„Entnahmestelle“

Stelle hinter der Hauptabsperreinrichtung (bei Netzanschlüssen).

"Kundenanlage"

Die Kundenanlage ist die Wasseranlage hinter der Entnahmestelle (hinter der Hauptabsperreinrichtung). Ausgenommen sind die im Besitz des VNB befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messanlagen.

"Verteilnetz"

Verteilnetz im Sinne dieser Regelungen ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird.

## **2 Geltungsbereich**

Die Technischen Anschlussbedingungen Wasser für Standardanschlüsse gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Verteilnetz des VNB als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Anschlussbedingungen sind anzuwenden bei zeitlich unbegrenzten sowie bei zeitlich begrenzten Anschlüssen an das Verteilnetz und ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie unter anderem im Regelwerk des DVGW (Deutscher Vereinigung des Wasser- und Wasserfaches e. V.) sowie die DIN-Normen und AVBWasserV formuliert sind.

Die folgenden Regelungen und vorgenannten Definitionen gelten zur vertraglichen Spezifikation der auf dem Deckblatt dieser Vertragsanlage angegebenen Anschlusssituation.

### 3 Grundsätze

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen Wasser für Standardanschlüsse sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen. Der VNB behält sich vor, eine Kontrolle der Einhaltung der Anschlussbedingungen vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so kann die Anschlussnutzung bis zur Mängelbeseitigung ausgesetzt werden. Durch die Kontrolle der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der VNB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

Es gelten als Technischen Anschlussbedingungen die DVGW-Arbeitsblätter bzw. DIN-Normen:

W 1000	Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern
W 404	Wasseranschlussleitungen
W 406	Durchflussmessungen
DIN 1988	Teil 1 – 8, 600
DIN 18012	Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
TRWI	Technische Regeln für Trinkwasser-Installation
TWIN	Informationen zur Trinkwasserinstallation
DIN EN 1717/806	Technische Regeln
AVBWasserV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Die folgende Tabelle beschreibt in Abhängigkeit von Durchflussmenge und Art der Nutzung die Anwendungsbereiche „Netzanschluss“.

Durchflussmenge *	Art der Nutzung	DIN-Norm	Anschlussart
bis zu 5 m <sup>3</sup> /h, Qn 2,5	Häusliche / nicht häusliche Nutzung	DIN ISO 4064, Teil 1	Netzanschluss
bis zu 10 m <sup>3</sup> /h, Qn 6	Häusliche / nicht häusliche Nutzung	DIN ISO 4064, Teil 1	Netzanschluss
bis zu 20 m <sup>3</sup> /h, Qn 10	Häusliche / nicht häusliche Nutzung	DIN ISO 4064, Teil 1	Netzanschluss
bis zu 50 m <sup>3</sup> /h, Qn 15	Häusliche / nicht häusliche Nutzung	DIN ISO 4064, Teil 1	Netzanschluss
bis zu 100 m <sup>3</sup> /h, Qn 60	Häusliche / nicht häusliche Nutzung	DIN ISO 4064, Teil 1	Netzanschluss
bis zu 150 m <sup>3</sup> /h, Qn 160	Häusliche / nicht häusliche Nutzung	DIN ISO 4064, Teil 1	Netzanschluss

\* Kubikmeter

Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen.

Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem VNB möglich.

## **4 Kundenanlage**

### **4.1 Allgemeine Regelungen**

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz des VNB zu schaffen.

Die Trasse der Anschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und sind mit dem VNB schriftlich zu vereinbaren.

### **4.2 Bauliche Anforderungen**

#### **Allgemeines**

Der Wasser-Netzanschluss verbindet das Verteilnetz des VNB mit der Kundenanlage und besteht aus der Netzanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung (HAE) und ggf. einer Hausabsperreinrichtung außerhalb des Gebäudes.

#### **Hausanschlussräume**

Der Wasser-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt und in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für Wasser gefährdende Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung. Der Raum muss bei der Erstellung des Wasser-Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Wasser-Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des VNB und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Wasser-Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrrbar ausgeführt wird.

Der Wasser-Netzanschluss kann im Kellergeschoss, im Erdgeschoss sowie an einer Außenwand oder einer Innenwand angeordnet werden. Der Bereich für den Wasser-Netzanschluss muss in der Oberfläche fertig gestellt und tragfähig sein.

In nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Wasser-Netzanschluss ein unverfüllter Schacht von ca. 1 m Tiefe und eine Aussparung in der Bodenplatte von 100 x 100 cm vorzusehen. Für jeden Wasser-Netzanschluss muss in den Schacht ein Leerrohr mit mindestens 100 mm Durchmesser und einem Biegeradius von mindestens 1200 mm vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellt werden (15 ° Bogen).

Die im Zusammenhang mit nicht unterkellerten Gebäuden anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Bei der Erstellung des Wasser-Netzanschlusses ist das Erbringen von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer möglich. Soweit der Anschlussnehmer Eigenleistungen erbringt oder diese durch einen Beauftragten erbringen lässt, hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass er oder der Beauftragte die Anforderungen an die notwendige fachliche Qualifikation zur Durchführung der Arbeiten erfüllt.

Eine Übersicht über Hausanschlussräume in Gebäuden mit und ohne Keller sowie in Hausanschlussnischen ist der Anlage „Hausanschlussräume“ dargestellt.

Im Zuge der vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für den Trinkwasser-Hausanschluss gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter W 404 „Wasseranschlussleitungen“ und die DIN 1988 (TRWI) „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“.

Arbeiten an Wasser-Installationsanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden. Der VNB behält sich vor, Vertragsinstallationsunternehmen, die bei einem anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind, zusätzlich zu überprüfen und bei Feststellung von gravierenden Mängeln, die Erlaubnis zur Errichtung einer Installationsanlage zu versagen. Ansprechpartner ist der verantwortliche Fachmann des Fachbetriebs.

### **4.3 Materialverwendung**

Die Trinkwasserverordnung gilt bis zu der Entnahmestelle, an der Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Daher müssen alle Bauteile einer Trinkwasserinstallation, dazu gehören Rohre, Armaturen, Dichtungen und Geräte, mit ihren Materialien und Eigenschaften berücksichtigt werden.

Es dürfen entsprechend der AVBWasserV nur Materialien verwendet werden, die das DIN-DVGW-Zeichen oder das DVGW-Zeichen tragen und bei Kunststoffen zusätzlich den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) entsprechen.

Rohre und Installationssysteme aus Kunststoff oder Verbundwerkstoffen müssen den einschlägigen DIN-Normen und DVGW-Arbeitsblättern entsprechen. Für diese Werkstoffe bestehen im Trinkwasserversorgungsgebiet des VNB keine Einsatzbeschränkungen.

Kunststoffsysteme für Trinkwasser können unter Umständen nicht diffusionsdicht sein. Daher sollte vor dem Einbau eines solchen Systems, z. B. im Erdreich, die Umgebung der Leitung auf eine vorhandene oder mögliche Kontamination, z. B. mit Kohlenwasserstoffen, untersucht werden.

Kupfer, innenverzinnertes Kupfer und rostfreier Stahl sind als Rohrleitungsmaterial, unter Beachtung der Hinweise der DIN 50930, Teil 6 ohne Einsatzbeschränkungen einsetzbar.

## **4.4 Eigentumsgrenze**

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des VNB endet hinsichtlich des Wasser-Hausanschlusses hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Die Wasser-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen ist lediglich der Wasserzähler, der im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB steht.

### **Hausanschlussleitung**

Die Grabentrasse für die Versorgungsleitungen muss tragfest, grob planiert und frei von Material und Gerüsten sein. Bei der Erstellung der Wasser-Hausanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich (Einbringung von Eigenleistung). Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Wasser-Hausanschlussleitungen 1 m. Die Leitungslegung und –einbettung erfolgt durch den VNB. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

Ungeachtet der Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen nach Punkt 4.4 errichtet der VNB bei der erstmaligen Erstellung des Wasser-Hausanschlusses die Hausanschlussleitung bis einschließlich der mit Sicherungsstopfen versehenen Wasserzählerplatte. Hieran schließt das VIU die Installationsanlage an.

Ist die Verlegung des Trinkwasser-Hausanschlusses dem VNB technisch oder wirtschaftlich, z. B. bei überlangen Hausanschlüssen, nicht zumutbar, so muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen Übergabeschacht (Frostsicherheit beachten) in Abstimmung mit dem VNB errichten. Der Übergabeschacht befindet sich im Eigentum des Anschlussnehmers und wird von diesem instand gehalten.

## **5 Betrieb von Kundenanlage**

### **5.1 Allgemeines**

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der kundeneigenen Anlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Der VNB ist berechtigt, über diese Technischen Anschlussbedingungen hinausgehende technische Anforderungen für den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes des VNB, notwendig ist.

## 5.2 Beschaffenheit des Trinkwassers

In das Wasserversorgungsgebiet des VNB wird Trinkwasser aus dem Wasserwerk Ahlintel mit natürlichem Grundwasser eingespeist.

Eine Desinfektion ist im Normalbetrieb wegen der hohen mikrobiologischen Qualität des geförderten Grundwassers nicht erforderlich. Das von dem VNB gelieferte Trinkwasser genügt allen gesetzlichen Anforderungen.

Die Wasserzusammensetzung ist bei der Auswahl der Rohrleitungsmaterialien und bei der Auswahl von Trinkwassernachbehandlungsgeräten zu beachten. Die Zusammensetzung des Trinkwassers unterliegt natürlichen Schwankungen. Eine aktuelle Trinkwasseranalyse ist im Internet unter <http://www.stadtwerke-steinfurt.de> abrufbar.

## 5.3 Hinweise zur Trinkwassernachbehandlung

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Das von dem VNB gelieferte Trinkwasser bedarf für Trink- und Kochzwecke keiner weiteren Nachbehandlung. Eine Trinkwassernachbehandlung, die eine qualitative Verbesserung des Trinkwassers zum Ziel hat, ist daher überflüssig und kann im Einzelfall sogar nachteilig sein.

Trinkwasser wird aber auch in zunehmendem Maße für technische Zwecke genutzt. Für diese Fälle kann eine Trinkwassernachbehandlung sinnvoll sein. Bei der Auswahl des Nachbehandlungsverfahrens ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Anlage mit DVGW- oder DIN-DVGW-Zeichen eingebaut werden
- Das Nachbehandlungsverfahren muss auf die vorliegende Wasserqualität abgestimmt sein (Trinkwasseranalyse)
- Nur eine fachkundige und regelmäßige Wartung gewährleistet den einwandfreien Betrieb der Anlage

Von dem eingesetzten Nachbehandlungsverfahren dürfen keine nachteiligen Einflüsse auf die Trinkwasserqualität ausgehen. Wenn dem Trinkwasser Stoffe zugesetzt werden, muss der Betreiber der Trinkwasseranlage die Verbraucher (Mieter) über Art und Menge der zugesetzten Stoffe informieren.

Feinfilter sind bei zur Entfernung von Partikeln vorgeschrieben. Die untere Durchlassweite des Wasserfilters sollte 80 - 120 µm betragen. Eine fachkundige und regelmäßige Wartung des Wasserfilters durch den Betreiber ist erforderlich.

## 5.4 Schutz des Trinkwassers

### Hinweise zur Vermeidung hygienischer Probleme

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) regelt die Qualitätsanforderungen an Trinkwasser und deren Überwachung, vor allem dann, wenn Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, z. B. in Schulen, Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schwimmbädern, Hotels und Gaststätten. In der Trinkwasserverordnung wurde festgelegt, dass für die

- Zubereitung von Speisen und Getränken
- Körperpflege und reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (z. B. Kleidung)

Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen muss (§ 3 Abs. 1 der TrinkwV).

Außerdem soll das Wasser keine störenden Geschmacks- oder Geruchskomponenten enthalten, frei von Trüb- und Farbstoffen, keimarm und frei von Krankheitserregern sein. In Trinkwasserleitungen, die nur wenig, unregelmäßig oder nicht genutzt werden, kann es zu Verkeimungen durch Stagnation kommen. Deshalb müssen unregelmäßig genutzte Leitungsteile regelmäßig gespült werden. Die Spülung muss mindestens einmal wöchentlich mit einem Wasservolumen, das dem 1,5-fachen des angeschlossenen Leitungsvolumens entspricht durchgeführt werden.

Nicht genutzte Trinkwasserleitungen müssen von der Trinkwasser-Hausinstallation spätestens nach einem Jahr getrennt werden.

Ursachen für die Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung der Qualität des Trinkwassers sind:

- Zurückfließen oder Zurückdrücken von verunreinigtem Wasser
- unzulässige Verbindungen von Trinkwasser-Hausinstallationen mit Betriebswasseranlagen, z. B. Regenwassernutzungs- oder Eigenwasserversorgungsanlagen oder mit Feuerlöschanlagen
- Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung
- Verwendung nicht DIN-DVGW-zugelassener Materialien, Werk-, Betriebs- oder Hilfsstoffe
- nicht bestimmungsgemäßer Betrieb der Trinkwasser-Installation

## 5.5 Anschluss von Betriebswasseranlagen

Betriebswasser ist Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann. Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken.

Betriebswasseranlagen sind z. B.

- Regenwassernutzungsanlagen
- Hausbrunnenanlagen
- Grauwassernutzungsanlagen
- Anlagen zum Betrieb mit Oberflächenwasser aus stehenden oder fließenden Gewässern

Grundsätzlich ist beim Anschluss einer Betriebswasseranlage zu beachten, dass Wasser-versorgungsanlagen, aus denen Wasser (Trinkwasser) für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, **nicht** mit wasserführenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Eine unmittelbare Verbindung der Betriebswasseranlage mit der Kundenanlage ist daher nicht zulässig. Ein Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Betriebswasseranlage und Kundenanlage oder öffentliches Netz ist nicht ausreichend. Es muss eine sichtbare und körperliche Trennung vorgenommen werden.

## **6 Messeinrichtungen (Wasserzähler)**

Gemäß § 18 der AVBWasserV erfasst der VNB beim Kunden die verbrauchte Wassermenge über Messeinrichtungen. Auch die ggf. für Feuerlöschzwecke verbrauchten Wassermengen werden über Messeinrichtungen erfasst.

Der VNB bestimmt gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV Art, Zahl, Größe und Aufstellort der Messeinrichtungen. Als maßgebend für die richtige Dimensionierung wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 406 die Größe festgelegt. Der VNB verlegt auf Verlangen des Netzanschlussnehmers die Messeinrichtungen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der bisherige Einbauort der Messeinrichtung für den Netzanschlussnehmer nicht mehr zumutbar ist. Der Netzanschlussnehmer hat in diesem Fall die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtung zu tragen.

Müssen kleine und große Wassermengen erfasst werden, werden Verbundwasserzähler eingesetzt.

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Wasser-Hausanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen frei zugänglich und leicht ablesbar aufgestellt werden können. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Wasser-Hausanschlusses zu wählen. Der Aufstellungsort muss trocken und frostsicher sein. Die Zählergröße wird durch den Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung des vom VIU angegebenen Gesamt-Spitzendurchflusses der Installationsanlage festgelegt. Soll über den Trinkwasser-Hausanschluss auch Feuerlöschwasser für Löscheinrichtungen im Gebäude bereitgestellt werden, wird der Trinkwasser-Hausanschluss und die Messeinrichtung für den höheren Bedarf (Sanitär- oder Feuerlöschbedarf) dimensioniert.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Die Wasserzählerplatte wird durch den VNB gesetzt. Die Montage der Installationsleitung ist durch das Vertragsinstallationsunternehmen mit ausreichender Wandbefestigung auszuführen. Bei Zählern ab QN 10 ist die Zähleranlage mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Hierfür sind insbesondere störungsfreie gerade Rohrstrecken (Einlaufstrecke) erforderlich, die mindestens das Dreifache der Nennweite des Großwasserzählers betragen.

Um ein Rückfließen von Wasser in den Trinkwasser-Hausanschluss und damit in das Trinkwassernetz zu verhindern, sind unmittelbar hinter dem Wasserzähler eine Absperrarmatur und ein prüfbarer Rückflussverhinderer zu installieren.

Rückflussverhinderer sind nach DIN 1988 auch in bestehenden Trinkwasserinstallationen nachzurüsten. Eine Übergangsfrist ist bereits im Dezember 1991 abgelaufen.

## 6.1 Zählerinstallation

Wasserzähler dürfen in Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ und ihren Ausgängen ins Freie oder in Flucht- und Rettungswegen installiert werden.

Der Wasserzähler ist gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Wasserzähler sind spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen, z. B. Wänden, anzuschließen.

Im Rahmen der Inbetriebsetzung erfolgt der Einbau der Zähler durch den Messstellenbetreiber (VNB).

## 6.2 Potentialausgleich

Die Wasser-Hausinstallation ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Anschlussnehmer hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen. Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

## 7 Wasserdruck

Versorgungsgebiet: Stadt Steinfurt (Ortsteile Borghorst und Burgsteinfurt)

Für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Steinfurt GmbH gelten folgende

### Wasser - Kenndaten:

Versorgungsdruck:  $p \approx 3,0$  bar gemessen am Hausanschluss

Druckreduzierung im WZ:  $\Delta p \approx 0,3$  bar

Härtebereich: hart (entspricht mehr als 14 °dH)

**Ein Druckminderventil ist nicht einzubauen!**

## **8 Inbetriebsetzung**

### **8.1 Fertigmeldung der Arbeiten**

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Inbetriebsetzung der Wasser-Installationsanlage mit dem Inbetriebsetzungsantrag bei dem VNB anzumelden, s. auch: <http://www.stadtwerke-steinfurt.de> .

Auf dem Inbetriebsetzungsantrag ist durch den verantwortlichen Fachmann des VIU mit Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen, dass die Anlage den geltenden Technischen Regeln der Wasser-Installation (TRWI) entspricht und die erforderlichen Prüfungen erfolgreich durchgeführt wurden.

### **8.2 Inbetriebsetzung der Wasser-Installationsanlage**

Die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist Voraussetzung für die Inbetriebsetzung.

Durch den VNB erfolgt die Montage des Wasserzählers und das Vorlassen von Wasser durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung.

Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Anlage und die Einweisung des Kunden wird durch das VIU durchgeführt.

## **9 Bezugsquellen DVGW-Regelwerk und DIN-Normen**

Das DVGW-Regelwerk kann unter folgender Anschrift bezogen werden:

wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Wasser und Wasser mbH

Josef-Wirmer-Straße 3

53123 Bonn

Tel.: 0228 / 9191-40 / Fax: 0228 / 9191-499 / Internet: [www.wvgw.de](http://www.wvgw.de)

Die DIN-Normen können unter folgender Adresse bezogen werden:

Beuth Verlag GmbH

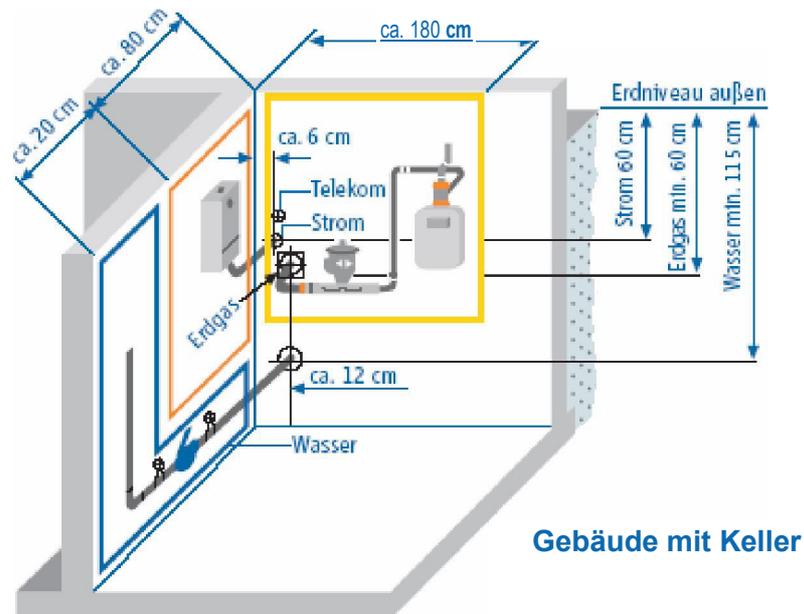
Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Tel.: 030 / 2601-0 / Fax: 030 / 2601-1260 / Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

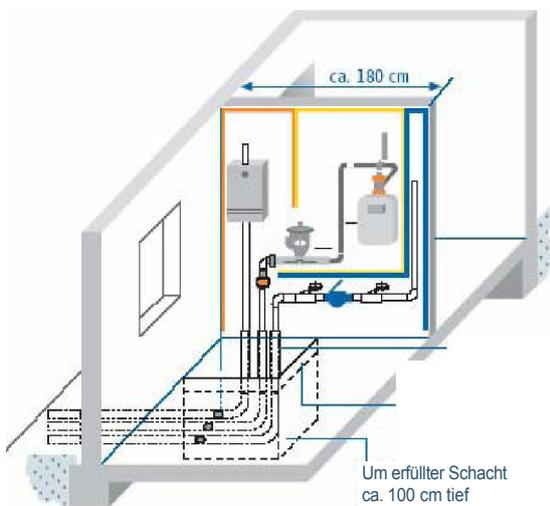
Anlage:

**Hausanschlussräume**



**Gebäude mit Keller**

Hausanschlussraum in einem Gebäude mit Keller



**Gebäude ohne Unterkellerung -  
Hausanschlussraum an der Außenwand**

Leerrohr(e) ca. 10 cm  
überstehen lassen!

Aussparung Bodenplatte  
mind. 100 x 100 cm

**Hausanschlussnische**

Hausanschlussraum in einem Gebäude ohne Keller sowie Hausanschlussnische